JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 1. FEBRUAR 1935 UM 1 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Günther Krauss

OPPONENTEN:

Herr Referendar Dr. Bockhoff
Herr cand. jur. Frhr. v. Schweinichen
Herr cand. jur. Frhr. v. Heinze

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

121

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Der Begriff des Rechtsstaats ist an die verfassungsrechtliche Situation des 19. Jahrhunderts gebunden.
2. Die Weimarer Verfassung gilt nicht mehr.
3. Art. 32 des Reichskonkordats mit der katholischen Kirche verbietet nicht die Zugehörigkeit zur staat- und volktragenden Bewegung.
4. Zur Eheanfechtung gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 1333 BGB.) berechtigt nicht nur der Irrtum über die Tatsache der Rasseverschiedenheit, sondern auch derjenige über die Bedeutung dieser Tatsache.
5. Irrtum über einen Tatumstand im Sinne des § 59 StGB. ist auch der Rechtsirrtum.